

REGLEMENT ÜBER DIE BENUTZUNG DER PARKPLÄTZE DES FLUGHAFENS BASEL-MULHOUSE

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das vorliegende Reglement über die Nutzung der Parkplätze tritt in Kraft, in Anwendung des Erlasses des Präfekten über die polizeilichen Massnahmen auf dem Flughafen Basel-Mulhouse.

Die Bestimmungen der französischen Strassenverkehrsordnung und der Erlass des Präfekten über die polizeilichen Massnahmen auf dem Flughafen Basel-Mulhouse gelten auf den Parkplätzen des Flughafens.

Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse bestätigt.

Alle Benutzer der Parkplätze müssen die Anweisungen der Flughafenangestellten befolgen, die für die Einhaltung dieses Reglements und für die Kontrollen zuständig sind.

Die Einfahrts- und Ausfahrtsanlagen der Parkings sowie die Kassenautomaten sind videoüberwacht.

Der Aufenthalt oder das Einführen eines Fahrzeugs auf einen der Parkplätze zieht die uneingeschränkte und vorbehaltlose Annahme dieses Reglements und der angezeigten Preise mit sich.

Artikel 1 - ZWECK

1.1. Die Parkplätze

Die für das Abstellen der Fahrzeuge bestimmten Parkplatzflächen umfassen:

- ✓ die öffentlichen Parkplätze mit kontrollierter Zufahrt,
- ✓ die öffentlichen Parkplätze mit Parkscheinautomaten,
- ✓ die Parkplätze oder Abstellflächen für die Fahrzeuge des Flughafen-Personals.

Der Lageplan und die Liste der Parkplätze können bei der Abteilung „Zufahrten & Parkings“ eingesehen werden.

1.2. Die „Kunden“

Als „Kunde“ wird der Fahrzeuglenker oder -eigentümer eines auf den Parkplätzen des Flughafens verkehrenden oder abgestellten Fahrzeugs bezeichnet. Dieser Begriff umfasst:

- ✓ den Benutzer eines Parkplatzes mit kontrollierter Zufahrt,
- ✓ den Benutzer eines markierten Parkplatzes mit Parkscheinautomaten,
- ✓ den Kunden, der ein Abonnement besitzt

Artikel 2 – PARKTICKET

Das Parkticket gilt als Beleg, der zur Zufahrt zu einem Parkplatz, für den er ausgestellt ist und zum Abstellen eines einzigen Fahrzeuges, berechtigt. Als Parktickets gelten: Parkscheinautomatentickets, vorausbezahlte Tickets, Parkabonnemente (Magnetkarten, Sticker, Badges, etc.).

Der Inhaber eines Parktickets ist allein für dessen Benutzung und somit auch im Falle von Verlust, Diebstahl oder Missbrauch verantwortlich.

Die Angestellten der Abteilung „Zufahrten & Parking“ können Kontrollen hinsichtlich der Zufahrtsberechtigungen und der Einhaltung der Parkbedingungen durchführen.

2.1. Parkticket

Das Parkticket wird an der Zufahrtsschranke eines Parkplatzes gezogen und ermöglicht es, den zu zahlenden Gebührenbetrag gemäss ausgewiesenem Tarif, in Abhängigkeit der beanspruchten Parkdauer, abzurechnen.

Die Zahlung kann bei der Ausfahrt des Parkings, an den Kassenautomaten oder am bedienten Schalter der Parkingkasse im Flughafengebäude erfolgen.

2.2. Vorausbezahltes Parkticket

Das vorausbezahlte Parkticket wird an einem Parkscheinautomaten gelöst und berechtigt zum Abstellen des Fahrzeugs während der aufgedruckten Parkdauer.

2.3. Parkabonnement

Das Parkabonnement ist eine Parkkarte, die zur Benutzung eines Parkplatzes oder zur Zufahrt zu einem vordefinierten Parkplatz berechtigt.

Die Parkkarte ist personengebunden und nicht übertragbar.

Im Falle eines Parkplatzes ohne Zutritt mittels einer Kontrollschranke ist der Kunde verpflichtet, den Parkausweis im Fahrzeuginnern hinter der Windschutzscheibe und von aussen gut lesbar zu platzieren.

Bei Missbrauch behält sich der Flughafen vor, die Parkberechtigung jederzeit einzuziehen.

Artikel 3 – FAHREN UND MANÖVER AUF DEN PARKPLÄTZEN

3.1. Der Fahrzeuglenker fährt und manövriert sein Fahrzeug unter seiner alleinigen und vollumfänglichen Verantwortung.

3.2. Infolgedessen haften die betreffenden Fahrzeugführer für die, durch ihr Fahrzeug am öffentlichen Flughafengelände und an Nebenanlagen, verursachten Schäden; sie haften allein gegenüber Dritten für verursachte Personen- und Sachschäden sowie für immaterielle Schäden.

- 3.3. Bei Beschädigungen von öffentlichem Eigentum ist der verantwortliche Fahrzeuglenker verpflichtet, dem Flughafen Basel-Mulhouse (Abteilung „Zufahrten & Parkings“) und seiner eigenen Versicherungsgesellschaft unverzüglich und schriftlich den Schaden zu melden.
- 3.4. Alle Fahr- und Manövrierbewegungen der Fahrzeuge müssen mit angepasster Geschwindigkeit erfolgen.
- 3.5. Die Kunden sind verpflichtet, die mit Pfeilen markierten Fahrtrichtungen, Beschilderungen und Verkehrsampeln einzuhalten.

Artikel 4 - PARKEN

- 4.1. Der Kunde parkt sein Fahrzeug auf eigene Kosten und Gefahr, selbst dann, wenn ihm der Stellplatz von einem Flughafenangestellten zugewiesen wird.
- 4.2. Der Flughafen kann nicht für Schäden an den Fahrzeugen oder im Fahrzeuginnern haftbar gemacht werden, die ausserhalb seines Verantwortungsbereichs liegen, da der Flughafen keine Überwachung gewährleistet und den Kunden lediglich gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung stellt.
- 4.3. Die Fahrzeuge müssen korrekt auf einem, der zu Parkzwecken bodenseitig markierten, Stellplätze geparkt werden.
- 4.4. Bei dringenden Arbeiten behält sich der Flughafen das Recht vor, jedes Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigentümers unter Kontrolle der zuständigen Behörden auf einen anderen Platz umzustellen, sofern der Fahrzeugeigentümer selber der Aufforderung des Flughafens zum Umstellen nicht nachgekommen ist.
- 4.5. Jedes Fahrzeug, das auf Verkehrswegen geparkt ist, die als Räumwege und/oder für die Zufahrt von Rettungsdiensten zu den Parkplätzen freizuhalten sind, untersteht den Bestimmungen von Artikel R 417.10 der französischen Strassenverkehrsordnung betreffend die Strafverfolgung im Falle von behinderndem oder gefährlichem Parken.
- 4.6. Ohne schriftliche Sonderbewilligung des Flughafens darf die Parkdauer dreissig (30) aufeinander folgende Tage auf den Parkings und zwei (2) Stunden beziehungsweise vier(4) Stunden auf den Parkzonen mit Parkscheinautomaten nicht überschreiten. Wird diese Dauer überschritten und dies durch die zuständigen Behörden und die Flughafenangestellten festgestellt, gilt dies als missbräuchlich.
- 4.7. Jedes als missbräuchlich festgestelltes Parkieren, wie in Artikel 4.6. beschrieben, kann die Entfernung und das Abschleppen des betreffenden Fahrzeugs zur Folge haben. Die bei der Entfernung und Abschleppung anfallenden Kosten gehen unabhängig von einer eventuellen Geldstrafe und zusätzlich zur geschuldeten Gebühr zu Lasten des Kunden.

Artikel 5 – PARKGEBÜHR

Für die Belegung eines Parkplatzes wird eine Gebühr erhoben. Die Tarife werden vom Verwaltungsrat periodisch angepasst.

5.1. Die öffentlichen Parkplätze mit kontrollierten Zufahrten

Die Tarife für jeden öffentlichen Parkplatz sind jeweils an der Einfahrt und an den verschiedenen Kassenstationen ausgewiesen. Die Gebühr hängt von der Parkdauer ab. Für jede angefangene Zeiteinheit ist der, pro Zeiteinheit festgesetzte, volle Gebührenbetrag zu entrichten.

Die Bezahlung der Gebühren muss spätestens bei Ausfahrt des Fahrzeugs aus dem Parkplatz erfolgen. Die Kunden müssen ihr Parkticket bis zur Ausfahrt des Fahrzeugs mit sich führen.

Bei Nicht-Vorlage des Parkticket oder jeglichen, die Parkdauer belegenden, Dokuments zum Zeitpunkt der Bezahlung, muss der Kunde einen Betrag in Höhe der für die maximal zulässige Parkdauer geltenden Gebühr zahlen.

Für den Fall, dass die Zahlung der Gebühren mittels Kreditkarte Anlass zu Beanstandungen seitens des Kunden gibt, muss sich dieser schriftlich an den Flughafen (Abteilung „Zufahrten & Parkings“) wenden. Seinem Schreiben ist eine Photokopie des Zahlungsbelegs und des Bankauszugs mit dem ausgewiesenen, belasteten Betrag beizufügen.

5.2. Öffentliche Parkplatzzonen mit Parkscheinautomaten

Die Gebührentarife sowie die akzeptierten Münzen sind an den Parkscheinautomaten angegeben.

Das Parken in einer Parkplatzzone mit Parkscheinautomaten erfordert die Vorauszahlung eines Parktickets, das im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe von aussen gut lesbar platziert wird und auf dem die zulässige Parkdauer aufgedruckt ist. Die Parkgebühr ist bei Beginn des Parkens zu entrichten.

5.3 Parkkarten

Der Zugang zu den für das Personal vorbehaltenen Parkplatzflächen erfordert einen schriftlichen Antrag seitens des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer. Die entsprechende Bezahlung der Gebühren liegt beim Arbeitgeber.

Artikel 6 – SICHERHEIT, HYGIENE, UMWELTSCHUTZ

Der Zugang zu den gedeckten Parkplätzen ist für alle Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb verboten, sofern deren Flüssiggasbehälter nicht mit einem Sicherheitsventil versehen sind.

Der Zugang zu den gedeckten Parkplätzen ist für alle Fahrzeuge, deren Höhe die an der Einfahrt angegebene Höhenbegrenzung übersteigt, verboten.

Ausschliesslich Leichtfahrzeuge sind auf den Parkplatzflächen zugelassen. Das Parken von Wohnmobilen und Fahrzeugen mit Anhänger ist nicht zulässig.

Allgemein müssen die Kunden und ihre Begleitpersonen sowie jede Person, die sich auf den Parkplatzflächen bewegt, die folgenden Sicherheitsregeln beachten. Es ist insbesondere verboten,

- ✓ zu rauchen, ein offenes Feuer zu entfachen, insbesondere in Tiefgaragen oder auf gedeckten Parkplätzen,
- ✓ akustische oder lärmbelästigende Geräte jeglicher Art (Alarmanlagen, Sirenen, Lautsprecher, Warngeräte usw.) zu benutzen;

- ✓ Gasflaschen, brennbare oder entzündliche Stoffe einzuführen oder abzustellen – mit Ausnahme des Inhalts des Treibstoffbehälters der Fahrzeuge - oder jeglichen anderen Gegenstand oder Stoff, der zu Belästigungen oder zur Gefahr gegenüber Dritten führen kann;
- ✓ Reparatur- und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug vorzunehmen, Treibstoff umzufüllen, das Fahrzeug zu reinigen oder zu waschen;
- ✓ den Motor für den Betrieb der Klimaanlage oder Heizung laufen zu lassen, insbesondere in Tiefgaragen und auf gedeckten Parkplätzen;
- ✓ Tiere frei laufen zu lassen;
- ✓ flughafeneigene Materialien oder Anlagen jeglicher Art (Steckdose, Wasserversorgung usw.) zu benutzen.

Artikel 7 – HAFTUNG

Für die Benutzung der Parkplätze und Parkings am Flughafen Basel-Mulhouse haftet vollumfänglich der Benutzer und Eigentümer des Fahrzeugs nach Massgabe der für die Flughafenplattform geltenden französischen Gesetzesbestimmungen.

Der Benutzer, der Eigentümer des Fahrzeugs und das Fahrzeug müssen ausreichend (Personen- und Sachschäden, immaterielle Schäden) gegen Risiken, denen sie selbst ausgesetzt sind und Risiken gegenüber Dritten, darunter der Flughafen Basel-Mulhouse, versichert sein.

Artikel 8 – GERICHTSSTAND

Das vorliegende Reglement untersteht dem französischen Recht.

Jegliche Einsprache gegen die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglements sowie jegliche Einsprache oder Rechtsstreitigkeit betreffend die direkte oder indirekte Benutzung der Parkings und Parkplätze unterliegt der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit am Sitz des Flughafens.